

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: **1 LB 11/05**
14 A 256/00

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.

Staatsangehörigkeit: ehemalige Sowjetunion (Aserbaidshan),

Kläger und Berufungsbeklagter,

Proz.-Bev. zu 1-3:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, -2583849-425-

Beklagte und
Berufungsklägerin,

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2583849-425 Bet. 1/2009 -

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r), Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung

hat der Berichterstatter des 1. Senats des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts ohne mündliche Verhandlung am 29. April 2009 für Recht erkannt:

Auf die zugelassene Berufung der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 14. Kammer - vom 05. April 2005 geändert.

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des gesamten Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beklagte wendet sich im zugelassenen Berufungsverfahren gegen die Aufhebung einer Abschiebungsandrohung nach Aserbaidshan.

Die am 1970 geborene Klägerin zu 1) ist die Mutter des am 1996 geborenen Klägers zu 2) und der am 1999 geborenen Klägerin zu 3). Die Kläger geben an, aus Aserbaidshan zu kommen.

Die Klägerin verließ ihr Heimatland Anfang 1990. Bis Juli 2000 hielt sie sich in Russland auf, wo ihre Kinder geboten wurden. Am 24. Juli 2000 reisten die Kläger in Deutschland ein und stellten einen Asylantrag.

Zur Begründung gab die Klägerin an, sie habe in Baku gelebt. Wegen ihrer Gefährdung als armenische Volkszugehörige sei sie mit Hilfe russischer Soldaten nach Russland gelangt. Russland habe sie verlassen müssen, weil sie keinen russischen Pass bekommen habe. Im Rahmen der Anhörung bei der Beklagten sprach die Klägerin zu 1) russisch (und „etwas“ armenisch).

Mit Bescheid vom 08. September 2000 lehnte die Beklagte die Asylanträge der Kläger ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte die Beklagte eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung nach Aserbaidtschan an (Ziff. 4 des Bescheides).

Am 19. September 2000 haben die Kläger dagegen Klage erhoben. Sie haben sich als aserbaidtschanische Staatsangehörige bezeichnet. Verwandte in Berg-Karabach hätten sie nicht. Für den Lebensgefährten der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) und 3) wurde gesondert Klage erhoben (VG 14 A 254/00; OVG 1 LB 12/05).

Die Kläger haben beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 08. September 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte hat keinen Antrag gestellt.

Das Verwaltungsgericht hat - nach Anhörung der Kläger - durch Urteil vom 05. April 2005 Ziff. 4 des Bescheides der Beklagten vom 08. September 2000 aufgehoben, soweit darin die Abschiebung nach Aserbaidtschan angedroht worden ist und die Klage im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung heißt es, die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG und des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor. Die Klägerin zu 1) sei keine aserbaidtschanische und auch keine russische Staatsangehörige. Sie sei ebenso wie die Kläger zu 2) und 3) staatenlos. Die Abschiebungsandrohung nach Aserbaidtschan könne aufgehoben werden, da zweifelsfrei feststehe, dass eine zwangsweise Abschiebung und freiwillige Ausreise dorthin auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen sei. Die Möglichkeit, freiwillig nach Aserbaidtschan zurückzukehren, bestehe auch nicht bezüglich des Gebietsteiles Berg-Karabach. Den Klägern sei es nicht zuzumuten, die armenische Staatsangehörigkeit nur deswegen zu beantragen, um über Armenien Berg-Karabach zu erreichen.

Gegen das am 09. Mai 2005 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 23. Mai 2005 die Zulassung der Berufung beantragt. Diesem Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 06. Juni 2005 entsprochen.

Die Beklagte ist der Ansicht, den Klägern sei eine Einreise nach Berg-Karabach über Armenien zumutbar. Die Einreise nach Berg-Karabach über Armenien erfordere für armenische Volkszugehörige weder den vorherigen Erwerb der armenischen Staatsangehörigkeit noch die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus durch die Republik Armenien. Vielmehr nehme die armenische Botschaft in Berlin Anträge auf Erteilung einer speziellen Aufenthaltsgenehmigung, eines Einreisevisums oder eines speziellen Passes der „Republik Berg-Karabach“ entgegen, wenn sie freiwillig gestellt würden und ein Einreisewille bestehe. Mit einem längeren Zwischenaufenthalt in der Republik Armenien sei in diesem Falle nicht zu rechnen. Die Kläger müssten sich auf diese Möglichkeit der Einreise nach Berg-Karabach verweisen lassen.

Die Beklagte beantragt,

das erstinstanzliche Urteil zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie halten das erstinstanzliche Urteil für zutreffend. Eine verlässliche Tatsachengrundlage darüber, welche Dokumente oder sonstige Unterlagen für ein Visumsverfahren bei der armenischen Botschaft oder bei der „Regierung von Berg-Karabach“ für eine Einreise nach Berg-Karabach erforderlich seien, fehle. Unbekannt sei auch, welche Überprüfung die armenische Botschaft durchführe und unter welchen Bedingungen sie einen Antrag auf Durchreise nach Berg-Karabach positiv bescheide. Die Erlangung einer karabachischen Aufenthaltsgenehmigung sei bis vor kurzem nur durch die karabachische Botschaft in Eriwan möglich gewesen. In Berg-Karabach seien das wirtschaftliche Existenzminimum und die Wohnraumversorgung nicht gesichert. Die Klägerin verfüge im Falle einer Rückkehr dorthin über keinerlei finanzielle Ressourcen und sei auf die Unterstützung humanitärer Organisationen angewiesen. Auf familiäre Unterstützung könnten sie in Berg-

Karabach nicht zurückgreifen, auch nicht auf eine Berufsausbildung oder sonst herausragende Fähigkeiten.

Der beteiligte Bundesbeauftragte stellt keinen Antrag. Er hält es für zweifelhaft, ob es für die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung auf ein Element der Zumutbarkeit überhaupt ankomme. Unabhängig davon sei Berg-Karabach zumutbar erreichbar. Personen armenischer Volkszugehörigkeit könnten bei der Botschaft der Republik Armenien in Berlin einen Antrag zur Weiterreise in die Republik Berg-Karabach stellen, und zwar auch dann, wenn deren Staatsangehörigkeit unklar sei. Der Erwerb der armenischen Staatsangehörigkeit sei nicht erforderlich. Die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung und eines Einreisevisums der „Republik Berg-Karabach“ würden in der Praxis bei der Botschaft der Republik Armenien in Berlin entgegengenommen. Sollten die Kläger zu entsprechenden Bemühungen freiwillig nicht bereit sein, könne dies nicht zur Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung führen. Die Einholung von Transitvisa oder entsprechender sonstiger für eine Einreise in einen verfolgungsfreien Landesteil nötige Papiere sei auch unter Beachtung der Vorgaben von Art. 8 der sog. Qualifikationsrichtlinie zumutbar. Ein illegaler Aufenthalt in der Russischen Föderation sei als äußerst unwahrscheinlich zu bezeichnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze - nebst Anlagen - sowie auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung waren, Bezug genommen.

Weiter wird Bezug genommen auf die Erkenntnisquellen, die erstinstanzlich - mit der Terminladung vom 03. Februar 2005 - in das Verfahren eingeführt worden sind (Bl. 41 - 70 d. A. VG 14 A 254/00) sowie auf die mit Schriftsatz der Beklagten vom 10. Juni 2005 vorgelegten Erkenntnismittel (AA an VGH Kassel v. 06.04.2005), auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Gericht vom 02. Dezember 2005 (Bl. 102 d. A.) sowie die in den gerichtlichen Verfügungen vom 11. Februar 2009 und vom 04. August 2008 benannten weiteren Erkenntnismittel.

Entscheidungsgründe:

Über die zugelassene Berufung konnte der Berichterstatter des Senats ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§§ 125 Abs. 1, 101 Abs. 2, 87a Abs. 2, 3 VwGO). Die Verfahrensbeteiligten haben dem zugestimmt (Schriftsätze der Kläger vom 09. Dezember 2005 und vom 08. August 2008, der Beklagten vom 13. Dezember 2005, 08. August 2008 und vom 13. März 2009 und Schriftsätze des Beteiligten vom 02. und 09. Dezember 2005 und vom 07. August 2008).

Die zugelassene Berufung der Beklagten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Abschiebungsandrohung in Ziff. 4 des Bescheides vom 08. September 2000 zu Unrecht aufgehoben. Den Klägern ist die Abschiebung nach Aserbaidtschan zu Recht angedroht worden, denn sie können im aserbaidtschanischen Teilgebiet Berg-Karabach zumutbar Schutz finden.

Im zugelassenen Berufungsverfahren ist noch über die Rechtmäßigkeit der in Ziff. 4 des Bescheides vom 08. September 2000 enthaltenen Abschiebungsandrohung nach Aserbaidtschan zu entscheiden. Die ablehnende Entscheidung der Beklagten zu dem Schutzbegehren nach Art. 16 a Abs. 1 GG, § 51 Abs. 1 (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) sind bestandskräftig geworden, nachdem das Verwaltungsgericht die dagegen gerichtete Klage abgewiesen und dazu auch in den Gründen Stellung genommen hat (S. 4 - 5 des Ur.-Abdr.; zu 1.). Das erstinstanzliche Urteil ist insoweit rechtskräftig geworden.

Ausgehend vom Urteilstenor betrifft die erstinstanzliche Klagabweisung auch die Schutzansprüche nach § 53 AuslG bzw. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG. Insoweit ist indes zu beachten, dass das Verwaltungsgericht sich in den Urteilsgründen allein mit den Schutzansprüchen gem. Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG auseinandergesetzt hat. Darüberhinaus ist - ausdrücklich - keine Prüfung von Abschiebungsverboten erfolgt (s. S. 6 oben d. Ur.-Abdr.). Der klagabweisende Urteilstenor steht damit einer Prüfung von Abschiebungsverboten i. S. d. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG, bezogen auf das völkerrechtlich der Republik Aserbaidtschan zuzurechnende Gebiet Berg-Karabach, nicht entgegen.

Das Gericht geht - in tatsächlicher Hinsicht - davon aus, dass die jetzt 39-jährige Klägerin zu 1) und ihre Kinder, der jetzt 13-jährige Kläger zu 2) und die jetzt 10-jährige Klägerin zu

3), armenische Volkszugehörige sind. Dies war bislang unstrittig; Zweifel daran, dass dies richtig ist, bestehen nicht. Zwar erfolgte die Verständigung mit der Klägerin zu 1) im Rahmen ihrer Anhörung auf russisch (Bl. 24 der Beiakte A), doch hat sie erklärt, sie spreche „etwas“ armenisch „mit einem Bakua [wahrscheinlich: Bakuer] Dialekt“. Sie hat sich auch als armenische Volkszugehörige bezeichnet (a.a.O., Bl. 29). Die Kläger zu 2) und 3) sind als Abkömmlinge der Klägerin zu 1) und ihres Lebensgefährten, der ebenfalls armenischer Volkszugehöriger ist (s. OVG 1 LB 12/05), armenische Volkszugehörige.

Aufgrund der Angaben der Klägerin zu 1) ist auch davon auszugehen, dass sie aus der ehemaligen Sowjetrepublik Aserbaidschan, und zwar aus Baku stammt. Dies ergibt sich aus ihren Angaben während der Anhörung bei der Beklagten (Bl. 25 der Beiakte A) zur Wohnanschrift in Baku zum Schulbesuch in Baku und zur Beschäftigung in einer Fabrik.

Ausgehend von diesem tatsächlichen Hintergrund konnte die Abschiebung der Klägerinnen zu 1) und 3) und des Klägers zu 2) nach Aserbaidschan angedroht werden (§ 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 2 AufenthG). Einer solchen Abschiebungsandrohung steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten und Duldungsgründen nicht entgegen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Die evtl. Unmöglichkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat aus tatsächlichen Gründen kann gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG einen Duldungsgrund darstellen, was aber die Androhung einer Abschiebung in diesen Staat in aller Regel nicht hindert (BVerwG, Urt. v. 10.07.2003, 1 C 21.02, BVerwGE 118, 308 f.; bei Juris Tz. 9).

Der Umstand, dass die Klägerinnen zu 1) und 3) bzw. der Kläger zu 2) nach den (insoweit nicht mehr angegriffenen) Feststellungen im erstinstanzlichen Urteil die Staatsangehörigkeit der Republik Aserbaidschan nicht besitzen, steht dem Erlass einer auf diesen Staat bezogenen Abschiebungsandrohung nicht entgegen. Nach der Sollvorschrift in § 59 Abs. 2 AufenthG wird auf einen (bestimmten) Abschiebezielstaat im Interesse der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung hingewiesen, um das vorrangige Abschiebezielland für die betroffene(n) Person(e)n und für die vollziehende Behörde eindeutig zu kennzeichnen und möglichst frühzeitig die Prüfung von Abschiebehindernissen bzgl. dieses Staates vornehmen zu können (vgl. Beschl. des Senats v. 31.07.2008, 1 LA 48/08, Juris). Für die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung und der damit verbundenen Zielstaatsbezeichnung ist es nicht erforderlich, dass der Adressat oder die Adressaten der Androhung

die Staatsangehörigkeit des Zielstaates besitzt bzw. besitzen; auch eine Bereitschaft des Zielstaates zur Rückübernahme der betroffenen Person(en) ist nicht erforderlich. Aus praktischen Gründen, z. B. solchen der sprachlichen Verständigungsmöglichkeit oder auch der ethnischen Zugehörigkeit, wird es i. d. R. zweckmäßig sein, dass die betroffene(n) Personen in einer gewissen Beziehung zum Zielstaat der angedrohten Abschiebung stehen (vgl. dazu Wenger, in: Kommentar zum Zuwanderungsrecht, 2008, § 59 AufenthG Rn. 6 [S. 467], m. w. N.), eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung ist dies aber nicht.

Allerdings bedarf eine Abschiebungsandrohung mit der Bezeichnung eines bestimmten Zielstaats der Abschiebung - hier: Aserbaidschan - der Vergewisserung, dass hinsichtlich dieses Zielstaats keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen. Das Gericht darf die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung in Bezug auf einen konkret benannten Zielstaat nicht bestätigen, ohne die Frage von Abschiebungsverböten hinsichtlich dieses Zielstaats geprüft zu haben (BVerwG, Urt. v. 10.07.2003, a.a.O., Tz. 10). Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die - im erstinstanzlichen Urteil unterbliebene - Prüfung der Schutzansprüche gem. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nachzuholen.

Dabei ist auf das Gesamtgebiet der Republik Aserbaidschan abzustellen, unter Einschluss des Gebietes von „Berg-Karabach“.

Dieses Gebiet (ca. 145.000, größtenteils armenische Einwohner) gehört nach wie vor zur Republik Aserbaidschan. Die am 02. September 1991 proklamierte sogenannte „Republik“ Berg-Karabach (armen.: Lernayin Gharabaghi Hanrapetut'yun; aserbaischan.: Dağlıq Qarabağ Respublikasi) ist völkerrechtlich nicht anerkannt, auch nicht von der Republik Armenien. Das Gebiet dieser „Republik“ deckt sich - in etwa - mit dem früheren autonomen sowjetischen Oblast Nagorny-Karabach und umfasst die sieben aserbaischanischen Verwaltungsbezirke (Rayons bzw. Sahars) Nr. 26 (tlw.), 54, 55, 56, 60, 63 und 64 (s. im Internet unter „Wikipedia“: Azerbaijan_districts_numbered.png). Das Teilgebiet kann die von ihm selbst beanspruchte „Unabhängigkeit“ nur durch faktische Unterstützung aus der Republik Armenien behaupten. Die Unterstützung erfolgt über einen außerhalb von Berg-Karabach, auf aserbaischanischem Staatsgebiet gelegenen armenisch besetzten „Korridor“ im Distrikt Ladin. Der bewaffnete Konflikt um die sieben Verwaltungsbezirke in Berg-Karabach wurde auf „karabachischer“ Seite von Truppen der „Regierung“ dieses Teilgebietes sowie von Truppen der Republik Armenien ausgetragen. Derzeit ruht der Konflikt infolge eines Waffenstillstandes. Rund ein Drittel der Waffenstillstandslinie vom 12. Mai 1994 wird von armenischen Truppen gehalten. Eine künftige Lösung - u. U. auch

im Sinne einer völkerrechtlich *anerkannten* Sezession - soll erst noch durch die aus 13 Teilnehmerstaaten (darunter die USA, Russland, Frankreich und Deutschland) zusammengesetzte Minsker Gruppe der „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (OSZE) erarbeitet werden (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 28.08.2006, 6 A 10813/06 m.w.N.). Bis heute ist dies - abgesehen von der Aufrechterhaltung des Waffenstillstandes - ohne greifbare Ergebnisse geblieben (vgl. RIA Novosti, 05.11.2008; <http://de.rian.ru>).

Vor dem genannten Hintergrund ist Berg-Karabach für armenische Volkszugehörige, die - wie die Klägerin zu 1) - angeben, aus Aserbaidschan zu stammen, „Inland“.

Abschiebungshindernisse i. S. d. § 60 Abs. 2 - 6 AufenthG sind weder geltend gemacht worden noch sind solche für die Klägerinnen zu 1) und 3) bzw. den Kläger zu 2) ersichtlich.

In ihrer Berufungsbegründung (Schriftsatz vom 12.03.2009) berufen sich die Klägerinnen zu 1) und 3) bzw. der Kläger zu 2) auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Dabei stützen sie sich - einerseits - auf fehlende persönliche Kontakte in Berg-Karabach und fehlende berufliche Qualifikationen (mit der Folge nicht gegebener Erwerbsmöglichkeiten) und - andererseits - auf die soziale und wirtschaftliche Situation und die Wohnraumversorgung in diesem Gebiet. Diese Gesichtspunkte vermögen indes ein Abschiebungsverbot i. S. d. § 60 Abs. 7 AufenthG nicht zu begründen.

Nach der Auskunftslage ist davon auszugehen, dass die Klägerinnen zu 1) und 3) bzw. den Kläger zu 2) in Berg-Karabach einen Ort erreichen würden, der ihnen Sicherheit bietet und wo das rechtlich ausreichende wirtschaftliche Existenzminimum gewährleistet ist (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 29.05.2008, 10 C 11.07, NVwZ 2008, 1246/1249, Tz. 35). Dazu ist erforderlich, dass nach den in Berg-Karabach anzutreffenden Verhältnissen die Möglichkeit besteht, durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und der Vorbildung nicht entsprechende, zumutbare Arbeit oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendige zu erlangen. Arbeiten sind in diesem - auf das Existenznotwendige abstellenden - Zusammenhang auch dann zumutbar, wenn sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als solche nicht angeboten werden oder nur die kurzfristige Deckung des Bedarfs ermöglichen, wie dies z. B. für Tätigkeiten in der Landwirtschaft oder im Bauwesen der Fall sein kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.02.2007, 1 C 24.06, NVwZ 2007, 590/591 [Tz. 11]); dies gilt jedenfalls oberhalb eines Levels, das nach allgemeinen Gegebenheiten in Berg-Karabach dem Existenzminimum entspricht (BVerwG, Urt. v. 29.05.2008, a.a.O., Tz. 35 m. w. N.).

Unter Zugrundelegung des danach zumutbaren Niveaus ist die Prognose begründet, dass die Klägerinnen zu 1) und 3) bzw. der Kläger zu 2) in Berg-Karabach eine Existenzgrundlage finden können. Die wirtschaftliche Lage in Berg-Karabach ist besser einzuschätzen als diejenige in Armenien. Der Lebensstandard dort entspricht in etwa dem in den unabhängigen Republiken der ehemaligen Sowjetunion. Die „Regierung“ von Berg-Karabach steht einer Zuwanderung positiv gegenüber; sie strebt eine Bevölkerungszunahme von (jetzt ca. 145.000) auf 300.000 Personen an und hat (allerdings unterfinanzierte) „Rückwanderungs“-Unterstützungsprogramme für bestimmte ländliche Regionen aufgelegt. Eine dauerhafte Niederlassung in Berg-Karabach ist durch den Erwerb von landwirtschaftlichen Immobilien möglich, auch auf Kredit (TKI, 30.10.2004 an VGH Kassel; zu Ziff. 1.4, 1.4.3, sowie vom 18.10.2005). Neuankömmlingen wird durch die lokale Verwaltung unentgeltlicher Wohnraum zu Verfügung gestellt, auch werden sie bei der Arbeitssuche unterstützt (Lagebericht AA [Armenien] vom 18.06.2008, vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 17.11.2008, 11 A 4395/04.A). In Berg-Karabach herrscht ein Mangel an Arbeitskräften (Lagebericht, a.a.O.). Für arbeitsfähige Personen sind die Aussichten, das wirtschaftliche Existenzminimum zu erreichen, deshalb als gut zu beurteilen. In Bezug auf die grundsätzlich arbeitsfähige Klägerin zu 1) kann daher mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass sie nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten eine Beschäftigung erlangen wird und damit ihr Existenzminimum und das ihrer Kinder sicherstellen kann (vgl. dazu auch AA, Auskunft vom 15.01.2008 an VG Düsseldorf; Stellungnahme von Frau Dr. Savvidis vom 14.12.2005). Ob für eine alleinstehende Frau mit Kind eine ungünstigere Beurteilung angezeigt wäre (vgl. dazu OVG Weimar, Urt. v. 28.02.2008, 2 KO 899/03), kann im vorliegenden Fall offen bleiben. Für Frauen, die *kleine* Kinder zu beaufsichtigen haben und insoweit allein dastehen, wird eine Erwerbsmöglichkeit im o. g. Sinne faktisch nicht erreichbar sein; sie können auch nicht auf eine Zuwanderung in karabachische Sozialsysteme verwiesen werden (TKI, a.a.O. Ziff. 1.4.3). Der Fall der Klägerin zu 1) liegt aber anders: Ihre Kinder sind schon älter (13 bzw. 10 Jahre), zudem ist zu berücksichtigen, dass sie zusammen mit ihrem 39-jährigen Lebensgefährten und dem Vater ihrer beiden Kinder (s. OVG 1 LB 12/05) nach Berg-Karabach gelangen kann.

Nach alledem stehen der Androhung einer Abschiebung nach Aserbaidschan (einschließlich) Berg-Karabach keine Abschiebungsverbote entgegen. Maßgeblich sind insoweit die zeitaktuellen Verhältnisse, wie sie sich aus der - soeben i. e. ausgewerteten - Erkenntnislage ergeben; auf die Situation z. Z. des Erlasses des angefochtenen Bescheides vom 08.09.2000 kommt es nicht an.

Die Abschiebungsandrohung unterliegt auch nicht der Aufhebung, weil - wie das Verwaltungsgericht angenommen hat - eine freiwillige Ausreise der Klägerinnen zu 1) und 3) und des Klägers zu 2) in den Zielstaat der Abschiebung (Aserbaidtschan) bzw. eine zwangsweise Abschiebung dorthin „auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen“ sei. Nach den Erkenntnisgrundlagen, die im Berufungsverfahren hervorgetreten sind, können die Kläger freiwillig in die Republik Aserbaidtschan, und zwar in deren Gebietsteil Berg-Karabach, einreisen. Dies ist ihnen auch zuzumuten.

Was - zunächst - die Frage einer Zumutbarkeit einer freiwilligen Ausreise bzw. einer zwangsweisen Abschiebung der Kläger nach Berg-Karabach anbetrifft, ist den rechtlichen Zweifeln des beteiligten Bundesbeauftragten daran, ob asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich begründbare Zumutbarkeitsgesichtspunkte in Bezug auf eine Rückkehr oder Rückführung in den Abschiebezielstaat den Schluss auf die Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung tragen können (S. 2 des Schriftsatzes vom 09.03.2009), zu folgen: Ist ein Abschiebungsverbot nach § 60 AufenthG nicht festzustellen, hängt die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung nicht mehr von Zumutbarkeitserwägungen ab. Ob und ggf. in welchem Zusammenhang solche Erwägung allgemein-ausländerrechtlich relevant sein könnten, bedarf hier keiner Klärung.

Unabhängig davon ist kein Grund für eine Unzumutbarkeit einer freiwilligen Ausreise nach Berg-Karabach bzw. einer Abschiebung dorthin gegeben. Nach den in das Verfahren eingeführten Auskünften ist das Gebiet von Berg-Karabach in tatsächlicher Hinsicht für die Klägerin zumutbarer Weise erreichbar.

Die Kläger können in dieses Gebiet über Armenien gelangen. Das erforderliche Einreisevisum und die Aufenthaltsgenehmigung für Berg-Karabach sind - einschließlich eines Passersatzes - für armenische Volkszugehörige bei vorhandenem Einreisewillen faktisch bei der armenischen Botschaft *in Berlin* zu bekommen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft v. 26.10.2007 an das VG Stade). Anhaltspunkte dafür, dass dies den Klägern nicht zuzumuten sein könnte, bestehen nicht. Sie können den für die Einreise nach Armenien und die Weiterreise in die sog. Republik Berg-Karabach erforderlichen Antrag bei der Botschaft der Republik Armenien in Berlin stellen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 02.12.2005 an OVG Schleswig). Das Einreisevisum nach Berg-Karabach ist gebührenfrei. Auch wenn ein Reisedokument fehlt, kann den Klägern nach Erteilung der speziellen Aufenthaltsgenehmigung ein spezieller Pass von der Botschaft der Republik Armenien in Berlin ausge-

stellt werden. Soweit das Erfordernis besteht, dass entsprechende Anträge bei einer „Botschaft“ oder bei einem „Konsulat“ der sog. Republik Berg-Karabach gestellt werden müssen, steht dies in der - allein maßgeblichen - Praxis der armenischen Auslandsvertretungen der Erlangung der notwendigen Reisedokumente nicht entgegen. Nach der vorgenannten Auskunftslage, an deren Richtigkeit keine Zweifel bestehen, genügt es, wenn die Reisedokumente freiwillig beantragt werden. Ungeachtet fehlender Rechtsgrundlagen (armenischen oder „karabachischen“ Rechts) werden entsprechende Anträge faktisch von der Botschaft der Republik Armenien in Berlin entgegengenommen, sofern diese freiwillig gestellt werden und ein Einreisewille besteht; sie führen auch zur Erteilung der erforderlichen Reisedokumente (AA, Auskunft vom 26.10.2007 an VG Stade).

Die Frage, ob die Kläger bereit sind, an der Erlangung der Einreisepapiere freiwillig mitzuwirken, bedarf keiner Klärung. Sollte die Freiwilligkeit fehlen, könnte dies - jedenfalls - nicht dazu führen, dass (im Sinne der im erstinstanzlichen Urteil, S. 6 u. des Abdr. zitierten Grundsätze) eine „freiwillige Ausreisen in den Zielstaat auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen“ wäre. Die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nach Aserbaidschan hängt - mit anderen Worten - nicht davon ab, ob die Kläger „freiwillig“ bereit sind, an der Erlangung der notwendigen Reisepapiere im gebotenen Umfang mitzuwirken. Insoweit weist der beteiligte Bundesbeauftragte in seinem Schriftsatz vom 09. März 2009 (S. 3) zu Recht darauf hin, dass aufenthaltsrechtliche Schutzrechte dann nicht beansprucht werden können, wenn es im Hinblick auf zumutbares Eigenverhalten eines Schutzes nicht bedarf. Dies gilt insbesondere für die Einholung von Transitvisa oder sonstiger Einreisepapiere zur Erreichung eines verfolgungsfreien Landesteils.

Die gegen die vorstehend behandelte Auskunftslage im Berufungsverfahren vorgebrachten Zweifel und Einwände (Schriftsatz vom 12.03.2009) führen zu keiner anderen Beurteilung. Soweit die Kläger darauf verweisen, dass „unklar“ bleibe, welche Dokumente oder Unterlagen für ein Visumsverfahren bei der armenischen Botschaft oder bei der „Regierung“ von Berg-Karabach für eine Einreise nach Berg-Karabach erforderlich seien, verkennen sie, dass eine diesbezügliche Klärung zuvörderst ihnen selbst obliegt (vgl. - zum Asylrecht - BVerwG, Urt. v. 16.01.2001, 9 C 16.00, BVerwGE 112, 345/348 [bei Juris Tz. 13]). Informationen oder auch nur Ansatzpunkte dahingehend, dass ein bei der armenischen Botschaft zu absolvierendes Visumverfahren oder das bei „karabachischen“ Stellen praktizierte Verfahren zu Problemen oder Schwierigkeiten führt, lassen sich aus den vorliegenden Auskünften und sonstigen Erkenntnisquellen nicht entnehmen. Das Gericht übersieht nicht, dass der aufgezeigte Weg einer Erlangung von Reisepapieren nach Berg-

Karabach bislang (mangels Freiwilligkeit der Betroffenen) noch „nicht in nennenswertem Umfang genutzt worden ist“ (Schriftsatz des bet. Bundesbeauftragten v. 09.03.2009, S. 2 u.). Daraus ist aber kein Rückschluss auf - gar unzumutbare - Schwierigkeiten oder Verfahrensanforderungen abzuleiten. Auch Erschwernisse oder bürokratische Hemmnisse würden es nicht ohne Weiteres rechtfertigen, die „Unzumutbarkeit“ des aufgezeigten Weges zur Erlangung von Reisedokumenten anzunehmen. Das folgt auch daraus, dass Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Transitvisa - erst recht dann, wenn der entsprechende Mitwirkungswille bei den betroffenen Personen besteht - typischerweise behebbar sind (BVerwG, Urt. v. 29.05.2008, a.a.O., Tz. 29).

Eine weitere Sachaufklärung zu diesen Fragen ist nicht angezeigt. Das Gericht wäre, was etwaige praktische Probleme der Beschaffung von Visa oder Reisepapieren auf dem o. g. Weg anbetrifft, dazu nur verpflichtet, wenn sie sich nach der gegebenen Auskunftslage aufdrängt oder wenn die Verfahrensbeteiligten konkrete Ansatzpunkte für unzumutbare Erschwernisse in einer Weise benennen, die die „Substantiierungsschwelle“ überschreiten (BVerwG, Urt. v. 29.05.2008, a.a.O., Tz. 21). Solche Ansatzpunkte fehlen hier.

Soweit die Kläger darauf verweisen, dass die Prognose der tatsächlichen Erreichbarkeit von Berg-Karabach „verlässlicher Tatsachenfeststellungen“ bedürfe (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.05.2008, a.a.O., Tz. 22, 24), werden diese durch die (oben ausgewertete) Auskunftslage hinreichend vermittelt. Sie trägt die Prognose, dass Berg-Karabach in zumutbarer Weise erreichbar ist. Soweit das Bundesverwaltungsgericht (ebenda, Tz. 24, 25) nach der szf. bekannten Sachlage insoweit noch Zweifel hatte, weil über die Erlangung eines Einreisevisums nach Armenien nur eine Spekulation möglich erschien, ferner weil die - nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. März 2007 (1 B 97.06, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 1 AufenthG Nr. 32) als unzumutbar bewertete - Notwendigkeit einer Erlangung des Flüchtlingsstatus in Armenien bestand, und mit einer Bearbeitungszeit von über einem Jahr für eine in Eriwan zu erlangende Einreiseerlaubnis nach Berg-Karabach zu rechnen sei (in diesem Sinne: TKI, 30.10.2004 an VGH Kassel), sind diese Zweifel nach der dem Bundesverwaltungsgericht noch nicht vorliegenden, neueren Auskunftslage nicht aufrechtzuerhalten: Nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes vom 02. Dezember 2005 an das OVG Schleswig (im vorliegenden Verfahren eingeholt) und vom 26. Oktober 2007 an das VG Stade können Personen mit armenischer Volkszugehörigkeit in die Republik Armenien einreisen. Das Visum kann bereits hier - bei der armenischen Botschaft in Berlin - erlangt werden, ebenso ein Passersatzpapier zur Einreise nach Berg-Karabach. Die Notwendigkeit, in Armenien einen Antrag auf Flüchtlingsstatus, Asyl oder

auf (Zwischen-)Erwerb der armenischen Staatsangehörigkeit zu stellen, besteht nicht. Da - wie ausgeführt - für eine Einreise in Berg-Karabach „über“ die armenische Botschaft in Berlin ein Passersatzpapier ausgestellt wird, entfällt für betroffene Personen auch das Problem einer (über-)langen Bearbeitungszeit für eine (erst) in Eriwan zu erlangende Einreiseerlaubnis nach Berg-Karabach. Die Notwendigkeit, eine karabachische „Staatsangehörigkeit“ anzunehmen, besteht nicht (ebenso: TKI, 30.10.2004, a.a.O.). Angesichts dieser Umstände kann nicht (mehr) angenommen werden, dass eine freiwillige Ausreise nach Berg-Karabach via Armenien „praktisch ausgeschlossen“ oder für die Kläger unzumutbar ist.

Zur Frage der (Un-)Zumutbarkeit eines - nach der vorstehend ausgewerteten Auskunftslage nicht erforderlichen - (Zwischen-)Erwerbs der armenischen Staatsangehörigkeit oder eines nach dortigem Recht evtl. zu erlangenden Flüchtlingsstatus sei angemerkt, dass insoweit durch Art. 4 Abs. 3 lit. e der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie) eine andere Beurteilung in Betracht kommt. Nach der genannten Vorschrift ist „zu berücksichtigen“, ob von einem Antragsteller „vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte“. Als Staat in diesem Sinne kommt im Falle der Klägerinnen zu 1) und 3) und des Klägers zu 2) die Republik Armenien in Betracht, die armenischen Volkszugehörigen ein (stark) vereinfachtes Einbürgerungsverfahren anbietet. Es mag Fälle geben, in denen spezielle individuelle und asylrechtlich beachtliche Gründe die Unzumutbarkeit eines Staatsangehörigkeitserwerbs der Republik Armenien begründen, solche Gründe sind vorliegend indes nicht ersichtlich.

Das Bundesverwaltungsgericht (Beschl. v. 22.03.2007, a.a.O. bei Juris Tz. 13) erachtet es im Zusammenhang mit der Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG als unzumutbar, einen Antragsteller auf ein (sicheres) Gebiet zu verweisen, das dieser erst nach Erlangung „einer fremden Staatsangehörigkeit oder des Flüchtlingsstatus in einem Drittstaat erreichen“ kann. Auf Art. 4 Abs. 3 lit. e der Richtlinie 2004/83/EG ist das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang nicht eingegangen, obwohl die Vorschrift für „internationalen Schutz“, also die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wie auch eines subsidiären Schutzstatus (Art. 2 lit. a der Richtlinie 2004/83/EG), gilt. Die Frage, ob im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 lit. e der Richtlinie 2004/83/EG jedenfalls dann, wenn in der „Situation eines Staatenzerfalls“ die evidente „Möglichkeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates, z. B. durch bloße Registrierung“ besteht (s. dazu BVerwG, Urt. v. 29.05.2008, a.a.O., Tz. 34), kein Bedarf für die Gewährung des - in

europarechtlicher Terminologie so bezeichneten - subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 7 AufenthG mehr besteht, hat das Bundesverwaltungsgericht bisher nicht entschieden. Bejaht man diese Frage, käme es auf die Frage der Erreichbarkeit des Gebiets Berg-Karabach und diesbezügliche Zumutbarkeitserwägungen im vorliegenden Fall nicht mehr an. Einer abschließenden Entscheidung dieser Frage bedarf es hier im Hinblick darauf, dass die Klägerinnen zu 1) und 3) und der Kläger zu 2) - wie ausgeführt - Berg-Karabach zumutbar erreichen können, nicht.

Die Abschiebungsandrohung in den Zielstaat Aserbaidshan ist nach alledem rechtlich nicht zu beanstanden. Der Berufung der Beklagten war - dementsprechend - stattzugeben und die Klage unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgericht,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Im Beschwerdeverfahren muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen